

U R S C H R I F T

Göttingen, den 1. Okt. 1961

Satzung des  
"Modellbauklub Göttingen"

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Modellbauklub Göttingen" und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

§ 3

Der Verein ist dem "Deutschen Aero-Club" Landesverband Niedersachsen angeschlossen und übernimmt grundsätzlich dessen Satzung. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine Aufgabe besteht darin, den Modellbau zu fördern, die interessierten Jugendlichen mit dem Modellbau bekannt zu machen und Ihnen Anleitung und Ausbildung zu geben.

§ 4

Aufnahme in den Verein ist jedem möglich.  
Austritt aus dem Verein zum 30. Juni, oder zum 31. Dezember.  
Wenn ein Mitglied gegen diese Satzung verstößt, oder das Ansehen des Vereins schädigt, so ist ein Ausschluß nach Abstimmung möglich.

§ 5

Die Mitglieder haben die Pflicht, diese Satzung zu befolgen, den Beitrag in Höhe von 3,-- DM zu leisten, und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.  
Sie haben das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu vertreten.

§ 6

Die Jahreshauptversammlung findet nach schriftlicher Einladung statt. Sie erfolgt 14 Tage vor jeder Jahreshauptversammlung. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder fähig, Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

§ 7

Anträge auf Änderung der Satzung können sowohl vom Vorstand als auch von den einzelnen Mitgliedern gestellt werden.  
Der Vorstand ist ermächtigt, beschlossene Satzungsänderungen in das Vereinsregister eintragen zu lassen.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit.

§ 8

Die Beurkundung von Beschlüssen tätigt der Schriftführer. Die Beschlüsse bedürfen, zu ihrer Gültigkeit, der Unterschrift eines der beiden Vorsitzenden.

§ 9

Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden,  
einem zweiten Vorsitzenden,  
einem Rechnungsführer gleichzeitig Schriftführer  
und einem Berater.  
Der gesamte Vorstand übt seine Tätigkeit 3 Jahre lang aus, dann erfolgt Neuwahl. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

§ 10

Jedes Mitglied ist mit seiner Beitragszahlung mit seinen sämtlichen Modellen für Schäden gegenüber dritten Personen versichert. (Ausnahme Luftfahrzeuge.)

bitte wenden

Jedes Mitglied, welches eine Funk-Fernsteuerung betreibt, ist verpflichtet, diese Anlage bei der Deutschen Bundespost anzumelden.

Alle aufgeführten Satzungen werden von uns Unterschriebenen anerkannt.

Heinz Willmer  
Heinz Eichenberg  
Hans Ackermann  
Erich Warkentin  
Fritz Werner Meier  
Wilhelm Mickler  
Hans Willmer  
Ulrich Schmidt

Heinz Willmer  
Hans Eichenberg  
Hans Ackermann  
Erich Warkentin  
F. W. Meier  
Wilhelm Mickler  
Hans Willmer  
Ulrich Schmidt

Eintragung 8. Dez. 1961  
Gesetzliche  
Anzeige



über  
Justizangelegenheit